Da es verfassungsmäßig ist, daß derjenige so auch nur einige tage den Buschenschank gehalten, jedenoch das ganze quartalige Umgeld, und den weinkonsumo Aufschlag bezahlen muß, und daß jener, welch einen nicht selbst erziegelten wein einkellert, für selbiges Jahr keinen Buschenweinschank halten darf; so kommt hiernach mit dem Beisatz der Bericht zu erstatten, daß von den angezeigten Beispielen dem Stadtrathe nichts bekant seye, auch diese niemanden zu einem Beweiß dienen können, etwas zu unternehmen, was nicht erlaubet ist.

7.

Signatur der Landschaftlich südlichen Activität allda über beigebogene Beschwerde des Joseph Jakob Merl wegen des von ihm foderenden Buschen Umgelds V 3t quartl 1800, ungeachtet daß demselben der weinschank von Landschaftlichen Umgelds Einlangeramt wegen eines von Hn Mairhauser erkauften weins eingebothen worden, umständlichen Bericht zu erstatten. ~~dd~~ 2t press 8t Jan

Bei umständen, wo die aufgeführte Verdienste des Hn Mittelrath Mairhauser

8.

Freiamtliche Signatur über das mit Hofkanzley Dekret hieher gelangte gesuch des Hn Johann Mair.